

Satzung der Showband Jork

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Showband Jork
und hat seinen Sitz in 21635 Jork. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des musikalischen Kulturgutes in ihrer ganzen Breite, sowie den Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßige Orchester und Tanzsportproben
 - intensive Musikausbildung und Weiterbildung, insbesondere von Jugendlichen
 - Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden hauptsächlich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gagen bei öffentlichen Auftritten, Spenden, öffentlichen Mitteln, evtl. Umlagen und aus Überschüssen geselliger Veranstaltungen (die nur von untergeordneter Bedeutung stattfinden) aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, auszubildenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person sein, die aktiv an der Arbeit im Gesamtorchester, in der Tanzgruppe oder an extra gebildeten Kleinspielgruppen teilnimmt.

Auszubildendes Mitglied kann jede Person sein, die an einem Musikinstrument oder in der Tanzgruppe ausgebildet wird.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren oder tanzen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Über den Wechsel zwischen dem Status eines aktiven, auszubildenden oder fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Wechsel wirkt ab dem nächsten 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Folgende Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:

- aktive Mitglieder
- auszubildende Mitglieder wenn sie länger als 1 Jahr dem Verein angehören

Fördernde Mitglieder haben bis auf Abstimmungen zu § 7 dieser Satzung kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Hierbei ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten. Auszubildende Mitglieder haben im ersten Jahr der Mitgliedschaft ein fristloses Kündigungsrecht zum 1. eines Monats.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt, und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle aktiven, auszubildenden und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit sowie Zeitpunkt, Höhe und Gründe für Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher schriftlich oder durch die Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandmitgliedes geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht), es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Der Antrag muss nicht begründet werden.

- (7) Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahl erreicht haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Endgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 KassenprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren
- Endgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Berufungen nach §§ 4 und 6 der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die SchriftführerIn/PressewartIn
- dem/ der KassenwartIn
- der/ die musikalische LeiterIn

Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich

- der/die JugendleiterIn
- 1. BeisitzerIn
- 2. BeisitzerIn

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht zu geben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn/PressewartIn, der/die KassenwartIn und des/der musikalischen LeiterIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(4) Der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn/PressewartIn und der/die KassenwartIn wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die musikalische LeiterIn auf die Dauer von 3 Jahren, sowie der/die JugendleiterIn, der/die 1. BeisitzerIn und der/die 2. BeisitzerIn auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll ist bei Sitzungsende vorzulesen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten KassenprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) VorstandsmitgliederInnen dürfen keine Kassenprüfer sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreisjugendring Stade e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Delegierten am 18. Januar 2014 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung in 21635 Jork im Kreis Stade beschlossen.

Jork, 18. Januar 2014

Unterschrift / Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

gez. Mirco Höft
(1. Vorsitzender)

gez. Jörg Tschiche
(stellvertr. Vorsitzender)

gez. Mirko Burfeindt
(Schriftführer/Pressewart)

gez. Meike Fischer
(Kassenwartin)

gez. Ingo Kiel
(musikalischer Leiter)